

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 17 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Bonn, den 16. Juni 1992

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Eine Haftentschädigung, die nur die Hälfte der Entschädigung bundesdeutscher Strafgefangener umfaßt, wird von den Betroffenen als Verhöhnung und als Ausdruck legislativer Verachtung empfunden. Eine Entschädigung von 900 DM ist gerechtfertigt, weil die Haft in DDR-Gefängnissen in besonderer Weise die Gebote der Menschenwürde verletzte und diese Pauschalsumme sowohl die immateriellen als auch die materiellen Schäden, die durch die Haft entstanden sind, umfaßt.

